

Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII

Land: Niedersachsen				üöTrSH: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim				Stand: 01.08.2006		
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl.Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
I. Leistungen der Eingliederungshilfe					5. Kapitel					
1.	Frühförderung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 30 SGB IX					
1.1	ambulante Leistungen						X	X		
1.2	teilstationäre Leistungen								X	
1.3	stationäre Leistungen								X	
2.	Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 2 SGB IX					
2.1	in teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (sog. Sonderkindergärten)					X		X		X
2.2	in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter									
2.2.1	als ambulante Leistung						X	X		
2.2.2	als teilstationäre Leistung					X		X		X
3.	Leistungen zu einer angemessenen Schulbildung				§ 54 (1) Nr. 1 SGB XII					
3.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen						X	X		
3.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder (Sonder)schulen						X	X		
3.3	stationäre Leistungen in Schülerinternaten					X		X		X
3.4	stationäre Leistungen in heilpädagogischen Heimen während der Schulausbildung					X		X		X
3.5	teilstationäre Leistungen in Tagesstätten nach Schulschluss					X		X		X
4.	Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
4.1	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Regelschulen (z.B. Fachschulen)						X	X		
4.2	ambulante behinderungsspezifische Leistungen in Förder(Sonder)schulen						X	X		
4.3	stationäre Leistungen in Berufsschul-, Fachschul-, Fachoberschulinternaten					X		X		X
5.	Leistungen zum Besuch einer Hochschule				§ 54 (1) Nr. 2 SGB XII					
5.1	ambulante Leistungen					X		X		X
5.2	stationäre Leistungen (z.B. Behindertenwohnheim für Studenten)					X		X		X
6.	Hilfe zur Ausübung einer sonstigen angemessenen Tätigkeit				§ 54 (1) Nr. 3 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX					
6.1	ambulante Leistungen						X	X		
6.2	teilstationäre Leistungen								X	
6.3	stationäre Leistungen								X	
7.	Leistungen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 41 (1) SGB IX					
7.1	teilstationäre Leistungen					X		X		X
7.2	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X		X		X
8.	Leistungen in einer sonstigen Beschäftigungsstätte				§ 55 SGB XII					
8.1	ambulante Leistungen								X	
8.2	teilstationäre Leistungen								X	
8.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)								X	
9.	Leistungen in Tagesstätten, Tagesförderstätten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 3 SGB IX					

Land: Niedersachsen				üöTrSH: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim				Stand: 01.08.2006			
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl.Träger Delegation	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
9.1	ambulante Leistungen						X	X			
9.2	teilstationäre Leistungen					X		X		X	
9.3	stationäre Leistungen (wenn gleichzeitig eine stationäre Einrichtung bewohnt wird)					X		X		X	
10.	Versorgung mit Hilfsmitteln										
10.1	Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 31 SGB IX						
10.1.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X	X			
10.1.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X	X			
10.2	Hilfsmittel zur beruflichen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 33 (8) Nr. 4 SGB IX						
10.2.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X	X			
10.2.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X	X			
10.3	Hilfsmittel zur sozialen Eingliederung				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 1 SGB IX						
10.3.1	mit größeren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X	X			
10.3.2	mit kleineren Hilfsmitteln (alte Definition des BSHG)						X	X			
11.	Kraftfahrzeughilfe										
11.1	Leistungen zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 8 EHVO		X	X			
11.2	besondere Bedienungseinrichtungen und Zusatzgeräte für Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 9 (2) Nr. 11 EHVO		X	X			
11.3	Betrieb und Instandhaltung eines Kfz				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO		X	X			
11.4	Hilfe zur Erlangung der Fahrerlaubnis				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 10 (6) EHVO		X	X			
12.	Selbstbestimmtes Leben in ambulant betreuten Wohnmöglichkeiten				§ 54 (1) SGB XII i.V.m. § 55 (2) Nr. 6 SGB IX						
12.1	Zuständigkeit nur für Maßnahmen				5. bis 9. Kapitel SGB XII		X	X			
12.2	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen der Grundsicherung				4. bis 9. Kapitel SGB XII		X	X			
12.3	Zuständigkeit für Maßnahmen einschließlich der Leistungen zum Lebensunterhalt				3. und 5. bis 9. Kapitel SGB XII		X	X			
	ohne Altersbegrenzung						X				
	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre								
	über 60 Jahre		über 65 Jahre								
13.	Leistungen in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe										
	ohne Altersbegrenzung										
	X	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre		X		X		X	
	X	über 60 Jahre		über 65 Jahre			X	X			
14.	Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt				§ 55 (2) Nr. 4 SGB IX						
14.1	ambulante Leistungen						X	X			
14.2	teilstationäre Leistungen								X		
14.3	stationäre Leistungen								X		
15.	Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben				§ 55 (2) Nr. 7 SGB XI						
15.1	ambulante Leistungen						X	X			
15.2	teilstationäre Leistungen								X		
15.3	stationäre Leistungen								X		
16.	Hilfen zur Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhaltung einer behindertengerechten Wohnung				§ 55 (2) Nr. 5 SGB IX		X	X			

Land: Niedersachsen		üöTrSH: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim					Stand: 01.08.2006			
Bezeichnung der Leistung					Rechtsgrundlage	üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl.Träger Delegation
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
II. Hilfe zur Pflege					7. Kapitel SGB XII					
1.	Pflegegeld				§ 64 SGB XII		X	X		
2.	ambulante (ergänzende) Pflegeleistungen				§ 61 SGB XII		X	X		
3.	weitere angemessene Leistungen für Pflegepersonen				§ 65 (1) SGB XII		X	X		
4.	Tagespflege/Nachtpflege									
	ohne Altersbegrenzung									
	X	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre		X		X		X
	X	über 60 Jahre		über 65 Jahre			X	X		
5.	Kurzzeitpflege									
	ohne Altersbegrenzung									
	X	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre		X		X		X
	X	über 60 Jahre		über 65 Jahre			X	X		
6.	stationäre Pflegeleistungen									
	ohne Altersbegrenzung									
	X	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre		X		X		X
	X	über 60 Jahre		über 65 Jahre			X	X		
7.	Leistungen zur Erhaltung einer Wohnung wegen Pflegebedürftigkeit							X	X	
III. Hilfe z.Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten					8. Kapitel SGB XII					
	ambulante Leistungen (auch Beratungsangebote)						X			
	ambulante Leistungen zur Sesshaftmachung					X				X
	teilstationäre Leistungen									
	ohne Altersbegrenzung									
	X	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre		X				X
	X	über 60 Jahre		über 65 Jahre			X			
	stationäre Leistungen									
	ohne Altersbegrenzung									
	X	unter 60 Jahre		unter 65 Jahre		X				X
	X	über 60 Jahre		über 65 Jahre			X			
IV.	Blindenhilfe				9. Kapitel SGB IX					
	X	nach SGB XII (über 60 Jahre)		nach Landesrecht			X			
	X	unter 60 Jahre				X		X		X
V.	sonstige Zuständigkeiten									
1.	Zuständigkeit fürLeistungs-,Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen				§§ 75 ff. SGB XII					
1.1	Vereinbarungen für ambulante Leistungen						X			
1.2	Vereinbarungen für teilstationäre Leistungen					X (1)	X (1)			
1.3	Vereinbarungen für stationäre Leistungen					X (1)	X (1)			

Land: Niedersachsen		üöTrSH: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Hildesheim					Stand: 01.08.2006			
Bezeichnung der Leistung		Rechtsgrundlage		üöTrSH	örtl. Träger	örtl. Träger quot. System	keine Leistungen	örtl.Träger Delegation		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
2.	Zuständigkeit für Vereinbarungen in der Pflege nach dem SGB XI									
2.1	Abschluss von Versorgungsverträgen				§ 73 SGB XI	X (1)	X (1)			
2.2	Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung				§ 75 (1) SGB XI	X (1)			X	
2.3	Rahmenverträge über die ambulante Pflege					X (1)	X (1)			
2.4	Rahmenverträge über die stationäre Pflege					X (1)	X (1)			
2.5	Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen mit Pflegeheimen				§ 80 a SGB XI	X (1)	X (1)			
2.6	Vergütungsvereinbarungen mit Pflegeeinrichtungen				§ 82 SGB XI	X (1)	X (1)			

Fußnote:

- (1) die Zuständigk.zw.ö u. üö SHT ist geteilt: bis zum 60. Lj (im Einzelfall und nach überwiegender Belegung) ist der üö SHT zuständig, über 60 d.örtl., die Beteiligung bei den Versorgungsverträgen beschränkt sich auf das Einvernehmen u. sollte daher nicht erfasst werden, bei den Rahmenverträgen gilt § 75 Abs1 S.3 SGB XI, der üöSHT ist durch das Ministerium tätig, Zeile 121 (Ziffer2.2) ist die Zusammenfassung von 2.3 und 2.4